

## **Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Kommunen**

### **Programmnummer 218**

#### **Finanzierung der energetischen Sanierung von Schulen, Sporthallen, Kindertagesstätten und Gebäuden der Kinder- und Jugendarbeit**

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Nationalen Klimaschutzprogramms sowie des Programms der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung. Es dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes an Gebäuden.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) bzw. der Anlage zum Merkblatt für

- Energetische Sanierungen auf Neubau-Niveau sowie für
- Einzelmaßnahmen/Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung.

Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.

#### **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind folgende Investoren, die Träger der zu sanierenden Gebäude sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften,
- Kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. der entsprechenden Landesgesetze zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.

#### **Was wird mitfinanziert?**

Finanziert werden energetische Maßnahmen an folgenden Einrichtungen in Gemeinden, die bis zum 01.01.1995 fertig gestellt worden sind:

- Schulen,
- Schulsport- und -schwimmhallen,
- Kindertagesstätten sowie
- Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit, die ganzjährig und mit normalen Innentemperaturen genutzt werden.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind. Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist

die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

#### **A. Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV2009)**

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

KfW-Effizienzhäuser 100 müssen den in der EnEV<sub>2009</sub> genannten Höchstwert für den Jahresprimärenergiebedarf (Q<sub>p</sub>) für Neubauten einhalten. Außerdem darf der Transmissionswärmeverlust, berechnet nach Anlage 1 Absatz 2.3 der EnEV<sub>2009</sub>, 120 % des errechneten Wertes für das Referenzgebäude nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV<sub>2009</sub> nicht überschreiten. Der rechnerische Nachweis ist gemäß EnEV nach DIN V 18599 zu führen.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z. B. die Fenstererneuerung, Dämmung, Erneuerung der Heizungsanlage oder der Beleuchtungsanlage sowie der Ersatz oder Einbau von Lüftungsanlagen.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung des zuständigen Hochbauamtes oder einer nach § 21 EnEV berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV (nachfolgend Sachverständiger genannt) einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung mindestens der o. g. Anforderungen gemäß EnEV geplant ist. Die geplanten Maßnahmen sind aufzuführen.

#### **B. Einzelmaßnahmen/Maßnahmenpaket**

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen gemäß nachstehender Aufzählung. Die Maßnahmen können einzeln oder im engen zeitlichen Zusammenhang als Paket mehrerer Maßnahmen durchgeführt werden.

- a) Wärmedämmung der Außenwände,
- b) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- c) Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen,
- d) Erneuerung der Fenster/Eingangstüren,
- e) Ersatz von Sonnenschutzeinrichtungen durch solche mit Tageslichtfunktion oder Einbau dieser Einrichtungen,

- f) Maßnahmen Lüftungsanlagen,
- g) Austausch der Beleuchtung,
- h) Maßnahmen Heizung.

Bezogen auf die einzelnen Maßnahmen sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen. Ausnahmen vom Umfang der Einzelmaßnahmen (z. B. können nur 3 von 4 Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der Anlage dieses Merkblattes zu erfüllen. Dies ist bei Antragstellung durch den Sachverständigen zu bestätigen.

#### **In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?**

##### **Finanzierungsanteil/Kreditbetrag:**

Es werden in den

- Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur - "GA-Gebiete" bis zu 100 % und
- sonstigen Gebieten bis zu 70 %

der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung, etc.) finanziert:

- bei Maßnahmen nach **A.** maximal 350 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche,
- bei Einzelmaßnahmen nach **B.** maximal 50 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche pro Maßnahme. Wird ein Maßnahmenpaket von mindestens 3 Einzelmaßnahmen (aus den genannten Möglichkeiten a bis h) durchgeführt, beträgt der Darlehenshöchstbetrag 200 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Für die Kombination von Maßnahmenpaketen mit mehr als 3 Maßnahmen kann eine zusätzliche Förderung von 50 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche je weiterer Maßnahme erfolgen. Der Höchstbetrag für die Förderung von Maßnahmenpaketen oder die Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen beträgt maximal 300 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Sollten öffentlich-rechtliche Kreditnehmer die Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre hinaus planen, ist bei Antragstellung ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die angegebenen Finanzierungsanteile/Kreditbeträge beziehen sich auf das Gesamtvorhaben.

##### **Kombinationsmöglichkeiten:**

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich **zulässig**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Programms Erneuerbare Energien und des Kommunalkredits - Investitionsoffensive Infrastruktur für dieselbe Maßnahme ist jedoch ausgeschlossen.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch den Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn dafür keine sonstige Förderung in Anspruch genommen wird.

#### **Welche Kreditlaufzeit ist möglich?**

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei einer Darlehenslaufzeit bis 20 Jahre werden höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre gewährt.

#### **Wie sind die Konditionen?**

- Für das Darlehen kommt der am **Tag der Auszahlung** geltende Programmszinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für unsere Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Faxnummer 069 74 31-42 14 oder im Internet unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) abgerufen werden kann.
- Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Auszahlung: 100 %.

#### **Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?**

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Baubeginn erfolgen.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

#### **Wie erfolgt die Tilgung?**

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

#### **Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

#### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 141 833) direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Kreditantragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Auf dem Antragsformular ist die Angabe der geplanten Investitionsmaßnahmen erforderlich. Für die energetische Sanierung auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 100 (EnEV<sub>2009</sub>) (**A.**) - mindestens gemäß den Anforderungen der EnEV - sind die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, in der Rubrik "Vorhabensbeschreibung" einzeln aufzuführen.

Für Maßnahmen gemäß Anlage zum Merkblatt nach **B.** ist anzugeben, welche Maßnahmen mit entsprechenden Parametern jeweils einzeln oder als Maßnahmenpaket zur Finanzierung beantragt werden.

Das Antragsformular sowie das jeweils aktuelle Merkblatt können unter der Fax-Nummer 030 202 64-53 11 direkt abgerufen werden.

Als **Programmnummer** ist **218** anzugeben.

#### **Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

Für die Bearbeitung bei der KfW sind neben dem Antragsformular und einer zusammenfassenden Projektbeschreibung folgende Anlagen einzureichen:

Für die energetischen Maßnahmen ist das vom Antragsteller unterschriebene KfW-Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" mit Formularnummer 140 253 einzureichen und zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die KfW behält sich im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen vor.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Kreditobligo bei der KfW von über 50 Millionen Euro führen, ist der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden). Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, ist neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Bei Zweckverbänden ist die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie deren aufsichtsbehördliche Genehmigung vorzulegen. Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.

#### **Hinweis**

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förder Voraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.

#### **Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises mit Formularnummer 141 835 direkt bei der KfW einzureichen und nachzuweisen. Bei einer Förderung nach **A.** ist zusätzlich die Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen (Formularnummer 140 254) vorzulegen.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Haushaltsjahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die KfW behält sich auch hier eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie der geförderten Gebäude vor.

#### **Übergangsregelung bis zum 30.12.2009:**

**Für eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) gelten parallel ebenfalls die auf Basis der EnEV<sub>2007</sub> definierten Programmbedingungen. Die Version 01/2009 des Merkblattes (Formularnummer 140 731) und die zugehörigen Anlagen und Formulare behalten bis zu diesem Datum ihre Gültigkeit.**